

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

StuRa HTW Dresden

Gemäß § 6 SächsDSG ist jedes Mitglied der Organe der Studentinnen- und Studentenschaft verpflichtet das SächsDSG einzuhalten.

Das SächsDSG kann online¹ in aktueller Fassung eingesehen werden.

§ 6 SächsDSG

(1) Den für eine öffentliche Stelle tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

Ich,
Name (gut lesbar)

verpflichte mich gemäß § 6 SächsDSG auf die Einhaltung des SächsDSG.

.....
Datum Unterschrift

¹<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/1672>